

**Stadtverwaltung Aachen**  
**FB 68-402**  
**Lagerhausstraße 20**  
**52058 Aachen**

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO

- für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr
- für eine abweichende Gültigkeitsdauer: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**für folgende Betriebsstätte:**

Name des Betriebes:	
Name, Vorname Inhaber:	
Anschrift:	
Telefon:	
Telefonnummer, die für eventuelle Kontrollzwecke der Ordnungskräfte auf dem Handwerkerparkausweis gedruckt werden soll: (Bitte keine private Rufnummer angeben!)	
E-Mail-Adresse:	

Zusammenfassung der Tätigkeiten des Betriebes:

---

---

**Beantragt werden**

- Einzelparkausweis (ein KFZ-Zeichen je Parkausweis)**
- Wechsel-Parkausweis (für max. 5 Fahrzeuge)**

Gebühr je Parkausweis für das Stadtgebiet Aachen: 120,00 €  
Gebühr je Parkausweis für den Regierungsbezirk Köln: 180,00 €  
Gebühr je Parkausweis für das Land Nordrhein-Westfalen: 300,00 €

**Für das Stadtgebiet Aachen für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen:**

--	--	--	--	--

**Für den Regierungsbezirk Köln für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen:**

--	--	--	--	--

**Für das Land Nordrhein-Westfalen für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen:**

--	--	--	--	--

**Parkberechtigungsbereich:**

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 und 290 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 286/314 StVO mit Zusatzzeichen)

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Handwerkerarbeiten notwendig ist.

Der Parkausweis gilt nicht für das Halten/Parken auf Gehwegen, im absoluten Haltverbot und/oder in Fußgängerzonen außerhalb der offiziellen Liefer-/Ladezeiten.

### Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind nur
  - Handwerker welche in der Anlage A oder B der Handwerksordnung aufgeführt sind und
  - handwerksähnliche Betriebe
2. Es dürfen in einen Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.
3. Bei allen Fahrzeugen muss es sich um **Service- oder Werkstattwagen** handeln.  
Als Service- und Werkstattfahrzeuge werden Fahrzeuge anerkannt (a oder b oder c),
  - a) die eine feste Ausstattung (Ein- oder Anbauten) aufweisen wie eine Werkbank, Aggregate (z. B. Pumpen, Kompressoren oder spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z. B. Werkzeug-, Gerätehalter, Lastenträger), welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden;
  - b) die nicht bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich für den Transport von Personen oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sind;
  - c) die mindestens ein Transporter, höchstens aber ein Fahrzeug mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sein können, wenn für die Kriterien a. und b. der Nachweis erbracht wird.

Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden und berechtigt **nicht zum Parken am Betriebssitz oder in dessen Nahbereich im Umkreis von 300 Meter zum Betriebssitz.**

**Reine Liefer- und Ladetätigkeiten, Aufmaß-Tätigkeiten oder Kundenakquise sind nicht Bestandteil der Genehmigung.**

4. Jedes Fahrzeug muss auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbarer, fester Firmenaufschrift (mind. DIN A4, Firmierung, Gewerk – eindeutiger Bezug zu einem handwerklichen Gewerk muss erkennbar sein) versehen sein. Hierfür sind entsprechende Fotos vorzulegen.
  - Magnettafeln sind nicht zulässig.
  - Beschriftungen nur hinten und/oder nur vorne auf dem Fahrzeug sind nicht zulässig.
  - Als deutlich lesbar gilt z. B. nicht eine schwarze Schrift auf grauen Hintergrund.
  - Die reine Angabe einer Internetadresse ersetzt eine Firmenaufschrift nicht.
5. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen und gilt nur werktätlich während der Ladenöffnungszeiten.  
Ausgenommen hiervon sind Arbeiten im Rahmen von Notdiensten.
6. Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine aller Fahrzeuge sowie Fotos der Fahrzeuge, auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind (z. B. durch Schrägaufnahme oder Front mit geöffneter Tür), beizulegen.
7. Ebenso ist eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen für die Ordnungskräfte zur Durchführung von Kontrollen anzugeben. Vorzugsweise sollte es sich um eine Mobilnummer (keine private Rufnummer) handeln.

### Erklärung

Ich stelle die Genehmigungsbehörde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben könnten.

## Datenschutzerklärung

### Hinweis zum Datenschutz:

Im Zusammenhang mit der Verwendung dieses *Online-Formulars* wird darauf hingewiesen, dass zur Nutzung dieser OnlineDienstleistung die Erteilung einer persönlichen Einwilligung gem. Art. 6 (Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erforderlich ist, damit die hier einzugebenden personenbezogenen Daten (Name, Vorname, ggfls. Anschrift, etc) durch die Stadtverwaltung Aachen verarbeitet werden dürfen.

Verarbeitung ist u.a. das Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen der Daten zur Erledigung des Anliegens. Diese Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Es besteht das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft jederzeit bei der verantwortlichen Stelle zu widerrufen. Wird diese Einwilligung nicht erteilt, dann kann das Anliegen nicht elektronisch aufgenommen und übermittelt werden. Eine konventionelle Bearbeitung z.B. schriftlich oder durch Vorsprache bei der zuständigen Stelle ist möglich.

Die Daten werden nur innerhalb der Stadtverwaltung Aachen und ausschließlich an für die Bearbeitung zuständige Beschäftigte weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen. Die elektronische Datenverarbeitung bei der Stadtverwaltung Aachen erfolgt mit Unterstützung des IT-Dienstleisters regio iT aus Aachen. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften ist durch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO und durch ständige Kontrollen gewährleistet. Die Daten werden in diesem Erfassungssystem nach sechs Monaten gelöscht. Für ein sich anschließendes Verfahren gelten gegebenenfalls andere Löschfristen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Formularen, die dazu geeignet sind, Dateien als Anhang aufzunehmen, diese Anhänge vor Übernahme in das Verarbeitungssystem der Stadt Aachen auf Befall mit Schadsoftware geprüft werden. Sollten solche Auffälligkeiten festgestellt werden, so werden Sie hierüber bereits in dem Formular informiert. Eine Übernahme solcher Dateien wird abgelehnt, der Vorgang wird mit diesem Dateianhang nicht weiter ausgeführt.

Sie haben das Recht, auf Anfrage bei der verantwortlichen Stelle Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und dann auch, um welche Daten es sich handelt. Weiterhin haben Sie das Recht, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert und nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden. Bei Unstimmigkeiten bezüglich der Rechtmäßigkeit oder des Löschanpruches können Sie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Sie haben das Recht, bei dem Verantwortlichen Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an die verantwortliche Stelle oder den Datenschutzbeauftragten der Stadt Aachen wenden. Im Falle einer Beschwerde steht es Ihnen zu, sich an die Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW), Düsseldorf zu wenden.

**Verantwortliche Stelle:** Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen; E-Mail: [info@mail.aachen.de](mailto:info@mail.aachen.de); tel.: 0241-4320

**Datenschutzbeauftragter:** Herr Stärk; E-Mail: [datenschutz@mail.aachen.de](mailto:datenschutz@mail.aachen.de); tel.: 0241-4327231

**Aufsichtsbehörde:** LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf; E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de); tel.: 0211/38424-0



Ich habe die Datenschutzerklärung in diesem Formular zur Kenntnis genommen. Ich erteile hiermit die Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten zu dem genannten Zweck.\*

---

\* Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

### Anlagen:

- Fotos des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeuge
- Kopie der Fahrzeugscheine
- Kopie der Handwerks- bzw. Gewerbe Karte

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller  
Firmenstempel

---